

Ordnungsdiensteneinsatz der Armee

Autor(en): **Heller, Daniel**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat + MFD : unabhängige Monatszeitschrift für Armee und Kader mit MFD-Zeitung**

Band (Jahr): **68 (1993)**

Heft 3

PDF erstellt am: **30.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-713799>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ordnungsdienstleistungs der Armee

Von Hptm i Gst Daniel Heller, Aarau

Im Rahmen der Vorstellung des Entwurfes eines neuen Militärgesetzes als Grundlage für die Armee 95 sorgte einmal mehr ein heisses Eisen aus der Armeediskussion für Schlagzeilen: Der Ordnungsdienst im Innern. Über neunzig Mal haben Kantons- und Bundesbehörden, vornehmlich im letzten Jahrhundert, die Schweizer Armee zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung im Innern bereitgestellt. Dabei blieb es in etwa einem Fünftel der Fälle bei blossen Pickettstellungen.

Der Entwurf des neuen Militärgesetzes hält an den Möglichkeiten zum Armeeeinsatz im Rahmen der Abwehr von schwerwiegenden Bedrohungen der inneren Sicherheit als *«ultima ratio»* fest: *«Wo solche Bedrohungen ein Ausmass annehmen, das den Staat als Ganzes betrifft, wäre es nicht angezeigt, dass dieser zum vornherein auf sein letztes Machtmittel, die Armee, verzichtet, um dieser Bedrohung begegnen zu können.»* Es gehe dabei um den Schutz der Bevölkerung und besonders sensibler Einrichtungen vor möglicher Gewaltanwendung unterhalb der Kriegsschwelle.

Die Verfasser des Militärgesetzes waren sich bewusst, dass der Begriff *«Ordnungsdienst»* wegen historischen Einsätzen mit zum Teil verheerenden Folgen nach dem Ersten Weltkrieg und in den dreissiger Jahren politisch belastet ist. Lange sei das Thema deshalb wie eine heisse Kartoffel gemieden worden, bestätigte Bundesrat Villiger an der Pressekonferenz vom 25. November 1992. Aus jenen Erfahrungen habe man indessen die Lehren gezogen, um solchen Einsätzen ihre politische Problematik etwas zu nehmen. Entscheidend seien die neue, sehr enge Umschreibung der Einsatzvoraussetzungen und die Übertragung der Aufgebotskompetenz an die Bundesversammlung, nur bei zeitlicher Dringlichkeit an den Bundesrat.

Ein kontroverses Thema

- *«Selbstverständlich war das Truppenaufgebot nicht gegen irgendeine politische Partei und auch nicht gegen die Arbeiterschaft, sondern nur gegen die gefährlichen revolutionären und anarchistischen Umtriebe gerichtet.»* (Bundesrat Calonder, 1918)
- *«In den verflorbenen sieben Jahrzehnten wurden immer wieder Schweizer Soldaten gegen die kämpfenden Arbeiter des eigenen Landes eingesetzt, wenn es galt, die Profitinteressen der Ausbeuter zu sichern.»* (Friedrich Heeb, 1930)

Im Spannungsfeld derart kontroverser Beurteilungen bewegt sich in der Schweiz die oft mehr oder weniger politisch motivierte Diskussion um die sogenannten Ordnungsdienstleistungen der Armee bis heute. So argumentieren Gegner der Armee – etwa im Rahmen der Armeaabstimmung 1989 – immer wieder unter Beizug historischer Ordnungsdienstleistungen gegen die Armee insgesamt und das **gespaltene Verhältnis** der Sozialdemokratie zur Landesverteidigung resultiert nicht zuletzt aus diesen Einsätzen.



Die Armee sichert während des Generalstreiks die Aufrechterhaltung des Eisenbahnverkehrs

Im Rahmen einer vom Militärhistoriker Prof. Walter Schaufelberger betreuten Forschungsreihe wurde in den letzten Jahren eine Anzahl dieser Einsätze **wissenschaftlich** untersucht. Am Beispiel der Arbeit von **Thomas Greminger**¹, der in seiner bemerkenswerten Studie verschiedene Aspekte des Ordnungsdienstleistungs im Umfeld des zweiten, gescheiterten Versuches einer landesweiten Streikbewegung im Sommer 1919 analysiert, seien hier einige historische Erkenntnisse zu diesem Thema beleuchtet.

Das historische Umfeld der Ordnungsdienste von 1918/1919

Die Signalwirkung, die 1917 von den beiden russischen Revolutionen ausging, und die **massive Verschlechterung der sozialen Lage** der Arbeiterschaft als Folge des Krieges führten auch in der Schweiz zu einer **Radikalisierung des Klassenkampfes**. Von bürgerlicher Seite her beobachtete man die Aktivitäten der Sozialdemokratie mit zunehmendem Misstrauen. In die Verbindung einzelner ihrer Führer zu ausländischen Revolutionären und Refraktären wurde mehr hineininterpretiert als tatsächlich belegbar ist. Am 22. September 1917 hatte Walther Bringolf den ersten Soldatenverein gegründet, wenig später lehnte die Sozialdemokratie an einem Parteitag die weitere Unterstützung der Landesverteidigung ab (9./10. Juni 1917). Bereits Ende 1917 war es in Zürich zu Unruhen gekommen, Tote waren zu beklagen. Im Februar 1918 konstituierte sich das Oltener Aktionskomitee, und im Sommer kam es in Basel wegen der Teuerung zu **Ausschreitungen**. In Zürich wurde am

30. September/1. Oktober 1918 ein lokaler Generalstreik durchgeführt. Das Bürgertum war zunehmend ratlos und verunsichert.

Am 9. November 1918 kam es nach Aufruf des Oltener Aktionskomitees zu einem 24stündigen **Proteststreik** in 19 Schweizer Städten. Am gleichen Tag dankte in Deutschland Kaiser Wilhelm ab. Die Revolution brach aus. In Zürich wurde auf Beschluss der Arbeiterunion der Streik unbefristet weitergeführt, und es kam einen Tag später zu Schiessereien und zur Ausrufung des unbefristeten Landesgeneralstreiks, der am 11. November gleichzeitig mit umfassenden Truppenaufgeboten begann, nach wenigen Tagen aber wieder abgebrochen werden musste.

Der letzte politische Streik im August 1919

Nach den revolutionären Ereignissen im Ausland und dem Landesgeneralstreik im November 1918 war die Gewährleistung der inneren Sicherheit durch militärische und paramilitärische Ordnungskräfte zu einem vorrangigen Anliegen vieler Teile des Bürgertums geworden. Zürich blieb mit einem kleinen Unterbruch bis Ende August 1919 permanent mit Truppen belegt. Weite Kreise der notleidenden Arbeiterschaft hielten aber **Streik und Massenaktionen** auch nach dem gescheiterten Landesstreik für das **geeignete Mittel**, um Druck auf die in ihrer sozialen Reformtätigkeit eher zaghaft agierenden, mehrheitlich bürgerlichen Regierungen auszuüben. Anfang August 1919 kam es zum Versuch der Auslösung eines zweiten Generalstreiks, der aber lediglich zu lokalen Bewegungen in den Zentren Basel und Zürich führte. Dieser August-Streik hatte das **zweitgrösste Aufgebot** von Ordnungstruppen in der Schweizer Geschichte zur Folge. Er diente aber auch als Feuerprobe für die paramilitärischen Formationen, die nach dem Generalstreik von 1918 in beiden Städten wie in der

¹ Thomas Greminger: Ordnungstruppen in Zürich. Der Einsatz von Armee, Polizei und Stadtwehr Ende November 1918 bis August 1919. Helbling und Lichtenhahn, Basel und Frankfurt a/Main 1990.

ganzen Schweiz in Form von **Bürgerwehren** entstanden waren. Am Beispiel der **Zürcher Stadtwehr** kann Greminger beispielhaft die Entstehung, die Organisation und den Einsatz dieser privaten, aber staatlich geduldeten bürgerlichen Selbstschutz-Organisation im Detail nachzeichnen. Das schliessliche Scheitern des lokalen Generalstreiks vom August 1919 in Zürich und Basel beendete die Phase der kämpferischen, ausserkonstitutionellen Opposition der Arbeiterbewegung; es war der letzte politische Streik in der bisherigen Geschichte der Schweiz.

Wissenschaftlich differenzierte Fragen und Ergebnisse

Kernstück der Arbeit Gremingers ist neben der historisch anschaulichen Schilderung von Hintergründen und Ereignissen die Auseinandersetzung mit sechs wissenschaftlichen Fragestellungen. Mit ihrer Hilfe untersucht der Autor **Gesetzmässigkeit (Legalität), Legitimität, Verhältnismässigkeit, Parteilichkeit, Provokations- oder Abschreckungswirkung und Subsidiarität** des Truppeneinsatzes von 1919.

Da in einem Rechtsstaat ein Ordnungsdienst immer die Frage nach seiner **Legalität** aufwerfen muss, steht dessen Übereinstimmung mit Verfassung, Gesetzen, Verordnungen und Reglementen am Anfang von Gremingers Interesse: *«Die Legalität des eidgenössischen Truppenaufgebotes anlässlich des August-Streiks ist nicht bestreitbar»*, lautet seine klare Schlussfolgerung. Der Einsatz stand im Einklang mit den damals gültigen gesetzlichen Richtlinien. *«Insbesondere erscheint uns auch die Lagebeurteilung der Verantwortlichen in Bund und Kanton angesichts der revolutionären Bewegung im Ausland und des verbalen Radikalismus der eigenen Arbeiterschaft durchaus vertretbar.»*

Tatsächlich ist es heute schwierig, sich in die **düsteren Jahre** am Ende des Ersten Weltkrieges mit ihrer sozialen Not und den daraus resultierenden politischen Extremismen hineinzuversetzen. Nur wer sich jene Jahre aus den Quellen heraus vorzustellen vermag, kann sich die Eindrücke, unter denen die handelnden Entscheidungsträger beider Seiten gestanden sind, vorstellen. Ein Blick über die Grenzen mit den heute überall neu entstehenden Extremismen vermag hier vielleicht zum Nachdenken anregen.

Im Bereich der **Legitimität**, das heisst der materiellen Rechtfertigung des Staates, seiner Herrschaftsgewalt und seiner Herrschaftsakte durch **Grundsätze ausserhalb der gesetzlichen Ordnung** kommt der Verfasser ebenfalls zu differenzierten Ergebnissen. Der Anspruch, dass eine staatliche Handlung als **richtig und gerecht** anerkannt wird, muss je nach politischem Standort des Beobachters unterschiedlich ausfallen und kann wohl nie auf einen gemeinsamen Nenner gebracht werden. So auch im Sommer 1919.

Bezüglich der **Verhältnismässigkeit** des massiven Truppeneinsatzes hält Greminger fest: *«Die Furcht vor dem putschartig inszenierten gewaltsamen Umsturz war hingegen übertrieben, entbehrte sie doch in der Schweiz der realen Grundlage. Wohl schwelgte die SP-Linke in revolutionären Phantasien, konkrete Anzeichen, dass sie mit der Gewaltanwendung sympathisierte, fehlten jedoch. Gewalt war lediglich von den politisch unbedeutenden linksradikalen Splittergruppen zu erwarten.»*

ten.» Rücksichtslosigkeit oder brutales Vorgehen könne den eingesetzten Truppen nicht vorgeworfen werden.

Ideologische und wirtschaftspolitische Motive der Entscheidungsträger, mit dem Truppeneinsatz die sozialpolitische Entwicklung zu hemmen, vermag Greminger **keine** nachzuweisen: *«Von einer durch Militärmacht ausgeübten bürgerlichen Klassenherrschaft, die planmässig das Zerschlagen des Klassengegners (d.h. der Arbeiterschaft und ihrer politischen Organisation, Verf) anstrebt, kann also nicht gesprochen werden.»*; vielmehr als derartige, strategisch-offensiv motivierte Parteilichkeit sei eine **ängstlich-defensive Grundstimmung** Ausgangspunkt der umfassenden Truppenaufgebote gewesen. Hingegen hat Greminger Ansätze einer *«subjektiven Parteilichkeit»* herausgearbeitet: Im politischen Bereich habe die eindrückliche Demonstration staatlicher Militärmacht in der Folge die Position der gegenüber den Forderungen der Arbeiterbewegung unnachgiebigen, konservativen Exponenten in Politik und Wirtschaft gestärkt.

Zur Frage, ob das Truppenaufgebot die Arbeiterschaft eher zum Aktivismus und zu Unruhen **proviziert** oder sie davor **abgeschreckt** habe, meint der Verfasser, dass insgesamt die abschreckende Wirkung als *«bleibender Eindruck»* im Vordergrund gestanden habe. Im einzelnen kritisiert er allerdings direkte Provokationen durch unnötige oder ungeschickte Einsätze von Truppen in bestimmten Phasen der Geschehnisse. Dafür verantwortlich waren insbesondere auch mangelhafte Vorbereitungen und **ungenügende Ausbildung** von Truppen und Kadern. Er betont andererseits die *«politische Dimension der Provokation angesichts des symbolhaften Charakters und Reizwertes der Truppe»*: es blieben bei

der Arbeiterschaft Gefühle der Erbitterung und Ohnmacht, die **bis heute zum Schaden der Landesverteidigung** nachgewirkt haben. Der Verlauf der jüngsten Armeediskussionen beweist dies.

Schliesslich stellt der Verfasser fest, dass die Verantwortlichen dem Prinzip der **Subsidiarität** durchaus Rechnung getragen hätten: die quantitativ zeitweilig ungenügenden Polizeikräfte, welche auch ausbildungsmässig der Truppe gegenüber nicht im Vorteil waren, hätten ein **zusätzliches Militäraufgebot** in der unruhigen Zeit gerechtfertigt.

Wertvolle Ergebnisse und Lehren

Mit umfassender Recherchierarbeit und unbestechlicher Wissenschaftlichkeit hat der Verfasser wichtige Erkenntnisse anhand eines historischen Fallbeispiels erarbeitet. Diese sind um so wertvoller, als die behandelte Problematik, wie eingangs gezeigt, heute noch durch **politisch motivierte Sichtweisen** zu den umstrittenen Themen unserer jüngsten Vergangenheit zählt.

Der Ordnungsdienst dürfte im Rahmen der Vernehmlassung zum neuen Militärgesetz noch zu reden geben. Diese Einsatzform der Armee stützt sich klar auf einen Verfassungsauftrag ab. Die Problematik dieser **historisch belasteten Einsätze** muss in Zukunft dadurch gemildert werden, dass klare, allgemein bekannte und anerkannte Richtlinien dazu erlassen sowie eine entsprechende Ausrüstung und Ausbildung der Truppen vorgesehen werden. Im Lichte der Resultate der heute vorliegenden historischen Studien ist es jedenfalls **unehrlich und verfehlt**, weiterhin die alten, ideologisch motivierten Argumente vom Ordnungsdienst als Beweis für den **angeblichen Missbrauch der Milizarmee als Klassen-Unterdrückungsinstrument** aufzutischen. ■

Ehrenpreise für die besten Schützen der Schweizergarde



Während einer feierlichen Zeremonie wurden am Freitag, 11. Dezember 1992, in Anwesenheit verschiedener Gäste aus dem In- und Ausland, die diesjährigen Ehrenpreise an die besten Schützen der Päpstlichen Schweizergarde übergeben.

Der vom Gst Chef KKdt Heinz Häslar gestiftete Preis für die Kombination (300 m / Stgw 90 und 25 m / SIG 75) ging an Vizekorporal Pino Coco. Der Preis des Waffenchefs der Infanterie, Div Hansruedi Sollberger, ging an: 1. Preis an Kpl Stefan Meier; 2. Preis an Helb Theodor Küchler; 3. Preis an die Helb Gregor Schaad und Rolf Seifert. Der Preis für den besten Pistolenschützen des Vtg Att Oberst i Gst Silvio Streun erhielt der GardeKdt Oberst Roland Buchs.

Auf dem Bild erkennen wir von links nach rechts: in Zivil Oberst Alois Estermann, der das Pistolenschiesssen leitete; Helb Theodor Küchler; Kpl Stefan Meier; VKpl Pino Coco; Vtg Att Oberst i Gst Silvio Streun; Helb Gregor Schaad; Major Urs Bessler, z Z an der Scuola di Guerra in Civitavecchia; Helb Rolf Seifert und in Zivil Oberst Roland Buchs, Gardekommandant.

RB